

Synopsis – Förderung von Projekten zur entwicklungspolitischen Bildungsarbeit

Förderrichtlinie Projekte zur entwicklungspolitischen Bildungsarbeit (Stand 2016)	Novellierung der Förderrichtlinie Projekte zur entwicklungspolitischen Bildungsarbeit (ab 2017)
<p>Ausschreibung für die Förderung von Projekten zur entwicklungspolitischen Bildungsarbeit Wir setzen uns aktiv für die Umsetzung der Ziele zur nachhaltigen Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals / SDG) ein. Sie lösen zum 1. Januar 2016 mit einer Laufzeit von 15 Jahren bis 2030 die Millenniumsentwicklungsziele (Millennium Development Goals / MDG) ab. Auf Grundlage des Ratsbeschlusses zur Realisierung des "Aktionsprogramms der Stadt Köln zur Umsetzung der Millenniumsentwicklungsziele" vom 18. Dezember 2008 engagieren wir uns gegen Armut, Not und Ungerechtigkeit weltweit. Wir fördern Projekte zur Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit zu verschiedenen Themen der nachhaltigen Entwicklung in Köln mit Strahlkraft im globalen Süden.</p> <p>Vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln im Haushaltsplan der Stadt werden jährlich Finanzmittel zur Förderung von SDG-Projekten in Köln zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Frist für Projektanträge in 2016 ist der 15. Juni 2016.</p>	<p>Fördertopf Entwicklungszusammenarbeit</p> <p>Ausschreibung für die Förderung von Projekten zur entwicklungspolitischen Bildungsarbeit Die Stadt Köln setzt sich aktiv für die Umsetzung der Ziele zur nachhaltigen Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals / SDG) ein. Sie haben zum 1. Januar 2016 mit einer Laufzeit von 15 Jahren bis 2030 die Millenniumsentwicklungsziele (Millennium Development Goals / MDG) abgelöst. Auf Grundlage des Ratsbeschlusses zur Realisierung des "Aktionsprogramms der Stadt Köln zur Umsetzung der Millenniumsentwicklungsziele" vom 18. Dezember 2008 engagiert sich die Stadt Köln weltweit gegen Armut, Not und Ungerechtigkeit. Die Stadt Köln fördert Projekte zur Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit zu verschiedenen Themen der nachhaltigen Entwicklung in Köln mit Strahlkraft im Globalen Süden.</p> <p>Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Antragsfrist die Fördermittel für 20## endet am 31. März 20##</p>
	<p>A. Förderschwerpunkte</p> <p>Förderfähige Projekte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • laufende oder geplante Vorhaben, die einen eindeutigen Schwerpunkt in der Bildungs- oder Öffentlichkeitsarbeit haben und • die Bewusstseinsbildung zu den internationalen Aspekten der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele (SDG) der Vereinten Nationen sowie deren Umsetzungsmöglichkeiten fördern. <p>Dies können beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projekte von Kölner Schulen, Kirchengemeinden, Vereinen oder Institutionen, die Projektwochen oder Unterrichtsreihen zum Themenfeld durchführen, • internationale Kooperationen oder Schulpartnerschaften mit Gruppen oder Schulen in Entwicklungsländern, • Medienprojekte zur Bewusstseinsförderung zu den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen,

	<ul style="list-style-type: none"> sonstige Maßnahmen oder Veranstaltungen, die insbesondere Jugendliche einbeziehen und/oder einen Öffentlichkeitsschwerpunkt aufweisen sein.
<p>1. Welche Projekte werden gefördert? Förderfähige Projekte sind laufende oder geplante Vorhaben, die einen eindeutigen Schwerpunkt in Bildungs- oder Öffentlichkeitsarbeit haben und die Bewusstseinsbildung zu den internationalen Aspekten der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele (SDG) der Vereinten Nationen sowie deren Umsetzungsmöglichkeiten fördern. Dies können unter anderem sein: Projekte von Kölner Schulen, Kirchengemeinden, Vereinen oder Institutionen, die Projektwochen oder Unterrichtsreihen zum Themenfeld durchführen, internationale Kooperationen oder Schulpartnerschaften mit Gruppen oder Schulen in Entwicklungsländern, Medienprojekte zur Bewusstseinsförderung zu den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (zum Beispiel Schülerzeitungen, sonstige Publikation, Internetberichte, Radio- und Filmbeiträge) sonstige Maßnahmen oder Veranstaltungen, die insbesondere Jugendliche (Schülerinnen und Schüler) einbeziehen und/oder einen Öffentlichkeitsschwerpunkt aufweisen.</p> <p>Entscheidungskriterien für die Förderung von Projekten sind: Öffentlichkeit und Nachhaltigkeit: Wie ist das Projekt den Bürgerinnen und Bürgern/der Öffentlichkeit vermittelbar (überschaubar, transparent)? Ist das Projekt nachhaltig? Partizipation: Wie wird bei der Projektentwicklung/-umsetzung die Bürgernähe und Transparenz des Projektes berücksichtigt? Soziale Dimension: Wie werden einzelne Gruppen (zum Beispiel ältere und junge Menschen, Behinderte und Nicht-Behinderte, deutsche/ausländische Bürgerinnen und Bürger) zueinander gebracht, die in der Regel wenig Berührungspunkte haben? Zukunftsaspekte: Was ist an dem Projekt innovativ und zukunftsfähig? Ist das Projekt nachahmenswert und beispielhaft? (Erläuterung erwünscht)</p>	<p>B. Rahmenbedingungen für die Förderung:</p> <p>1. Was kann gefördert werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> Zuwendungen werden nur für einzelne, inhaltlich und finanziell abgrenzbare Vorhaben gewährt (Projektförderung). Es können nur Projekte gefördert werden, die mit den unter A. genannten Förderschwerpunkten übereinstimmen. Es müssen aber nicht alle Förderschwerpunkte / Bereiche der Entwicklungsziele abgedeckt werden. <p>Bei der Vergabe von Fördermitteln sind die folgenden Kriterien besonders wichtig, es müssen allerdings nicht alle erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Transparenz und Verständlichkeit des Projektes für die Bürgerinnen und Bürger, Nachhaltigkeit des Vorhabens, Bürgerbeteiligung und Bürgernähe bei der Planung und Umsetzung des Projektes, Zusammenbringen von verschiedenen sozialen Gruppen (z.B. jüngere und ältere Menschen, Menschen aus verschiedenen Herkunftsländern, Menschen mit und ohne Behinderungen), Neue und innovative Ansätze bei dem Projekt, Vorbildcharakter des Projektes, sodass zur Übernahme der Projektidee angeregt wird. Lokaler Bezug zur Stadt Köln, Nutzen und Effizienz des Projektes bezogen auf die Zielgruppe und das thematisierte Problemfeld, Globaler Bezug, insbesondere in Hinblick auf die Lebensverhältnisse der Menschen des Nordens im Vergleich zu den Ländern des Südens und Ostens Handlungsorientiert, d.h. das Projekt eröffnet und motiviert zu neuen Handlungsoptionen zum Einsatz für eine gerechtere Welt. <p>Es müssen aber nicht alle Kriterien erfüllt sein.</p>

<p>Lokaler Bezug: Ist die Aktivität Köln-spezifisch? Nutzen/Effizienzaspekt: Welcher Zielgruppe oder welchem Problemfeld soll das Projekt einen Nutzen bringen? Globaler Bezug: Wird die Verantwortung der Länder des Nordens thematisiert und dabei die Situation der Menschen in den Ländern des Südens und Ostens miteinbezogen?</p> <p>Die Förderung von Projekten ist in der Höhe begrenzt.</p>	
	<p>2. Was nicht gefördert wird! Nicht gefördert werden Projekte,</p> <ul style="list-style-type: none">• die kommerziell oder parteipolitisch ausgerichtet,• die nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung und den Werten des Grundgesetzes vereinbar sind,• die touristische Maßnahmen wie Bürger- und Gremienreisen oder private Austauschaktivitäten darstellen. <p>Dies gilt auch, wenn sie mit Bildungsaktivitäten kombiniert sind.</p>
<p>2. Wer kann eine Projektförderung beantragen und wie? Antragsberechtigt sind gemeinnützige ehrenamtliche Vereine und Initiativen, Kirchengemeinden, Schulen und Hochschulen mit Sitz in Köln. Einzelpersonen können keine Anträge stellen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Anträge sind in schriftlicher Form einzureichen. Sie müssen enthalten:</p> <p>Erläuterung der Projekte - Inhalte, Ziele und Zielgruppen des Projektes, Methoden der Vermittlung, Beschreibung der Relevanz des Projektes für die entwicklungspolitische Bildungsarbeit in Köln. Bei der Beantragung ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der Antragsteller als Verantwortliche oder Verantwortlicher für Rückfragen und Abwicklung des Antrags zu nennen! Anträge sind zu richten an:</p> <p>Stadt Köln Amt der Oberbürgermeisterin Internationale Angelegenheiten Rathaus (Spanischer Bau) 50667 Köln</p>	<p>3. Wer kann einen Zuschuss beantragen? Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none">• gemeinnützige ehrenamtlich tätige Vereine und Initiativen,• Bildungseinrichtungen (Schulen, Hochschulen),• Kirchengemeinden <p>mit Sitz in Köln. Einzelpersonen können keine Anträge stellen. Allerdings können mehrere juristische Personen einen gemeinsamen Antrag stellen.</p>

<p>3. Zuschüsse und Antragsfrist</p> <p>Förderfähige Projekte werden mit bis zu 80 Prozent der Gesamtkosten bezuschusst. Die maximale Fördersumme je Projekt ist wie folgt gestaffelt:</p> <p>1.500 Euro für Einzelprojekte 3.000 Euro für Kooperationsprojekte mit mindestens zwei Partnern</p> <p>Die Antragsfrist für 2016 ist der 15. Juni 2016. Grundsätzlich gilt für die Fristwahrung der Eingangsstempel der Stadt Köln.</p>	<p>4. Wie hoch sind die Zuschüsse?</p> <p>Der Zuschuss zu einem Projekt beträgt bis zu 80 Prozent der gesamten Projektkosten, jedoch höchstens 1.500,00 Euro.</p> <p>Bei Projekten von zwei und mehr Kooperationspartnern aus Köln (gemeinsamer Antrag) beträgt die Fördersumme grundsätzlich höchstens 3.000,00 Euro.</p> <p>Die Zuschüsse werden als Festbetrag gewährt.</p> <p>Bei Projekten, die außergewöhnlich wichtig für die KEZ sind, kann im besonders begründeten Einzelfall ein höherer Zuschuss (Förderquote/Fördersumme) gewährt werden.</p> <p>Der Zuschuss durch die Stadt Köln darf unter Berücksichtigung weiterer Einnahmen, wie zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none">• Sponsorengelder,• Förderungen durch Stiftungen,• anderer Fördermittel,• Teilnahmegebühren und Eintrittsgelder <p>nicht zu einer Überfinanzierung führen.</p> <p>Gleichermaßen können für ein Projekt nicht gleichzeitig Fördermittel aus dem Bereich der Städtepartnerschaften und der kommunalpolitischen Entwicklungszusammenarbeit beantragt werden.</p>
<p>4. Welche Kosten können bezuschusst werden?</p> <p>Zuschussfähige projektbezogene Kosten sind: Sachkosten (zum Beispiel Druckkosten, Raummieten, Beschaffung von Materialien) Honorare für Aufträge an Einzelpersonen, Firmen und Einrichtungen (zum Beispiel in Zusammenhang mit Referaten, Moderationen, Übersetzungen, Gutachten) ehrenamtliche Arbeitsleistungen. In Anlehnung an die Richtlinie des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gewährung von Zuwendungen für das bürgerschaftliche Engagement ist ein Satz von 10 Euro pro geleistete Arbeitsstunde anrechenbar. Maximal können - bezogen auf die Gesamtprojektkosten - 35 Prozent berücksichtigt werden.</p> <p>Nicht zuschussfähig sind Anschaffungskosten für benötigte Bürogeräte zur Durchführung</p>	<p>5. Welche Kosten können bezuschusst werden?</p> <p>Ein Zuschuss kann für projektbezogene Sachkosten, wie beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none">• Reisekosten,• Druckkosten,• Raummieten,• Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, gewährt <p>werden.</p> <p>Die Anerkennung von Reisekosten (Fahrkosten, Unterkunft und Verpflegung) richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2320031009101236743).</p> <p>Ebenfalls können projektbezogene Honorare bezuschusst werden, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none">• Künstlergagen,• Vortragshonorare,• Übersetzer,• Gutachten. <p>In Anlehnung an die Richtlinie zur Berücksichtigung</p>

<p>eines Projektes (zum Beispiel Laptop, Beamer).</p>	<p>von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (SMBl. NRW, RdErl. v. 01.04.2013) ist ein Satz von 10,00 Euro pro geleistete Arbeitsstunde anrechenbar. Diese Zuwendungen können allerdings nur in Höhe bis zu 35 Prozent bezogen auf die Gesamtprojektkosten berücksichtigt werden.</p> <p>Nicht zuschussfähig sind Anschaffungskosten für benötigte Bürogeräte zur Durchführung eines Projektes (zum Beispiel Laptop, Beamer etc.).</p>
	<p>6. In welchem Zeitraum muss das Projekt durchgeführt werden?</p> <p>Das bezuschusste Projekt muss spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach Gewährung des Zuschusses abgeschlossen sein. Das Projektvorhaben muss zudem im Antragsjahr beginnen. Die Fördermittel sind ansonsten zurückzugeben.</p>
<p>5. Wer entscheidet über die Vergabe der Fördermittel?</p> <p>Das Büro für Internationale Angelegenheiten entscheidet circa acht Wochen nach Antragsfrist gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Fachressorts der Stadtverwaltung über den Antrag. Das Ergebnis wird den Antragstellerinnen oder Antragstellern schriftlich mitgeteilt.</p>	
<p>6. Wie erfolgen Zahlung der Fördermittel und Abrechnung des Projektes?</p> <p>Die Fördermittel werden nach Bewilligung auf ein von der Antragstellerin beziehungsweise vom Antragsteller angegebenes Konto in Deutschland überwiesen. Acht Wochen nach Abschluss des Projektes ist die Abrechnung einzureichen.</p> <p>Projekte, die sich in das Folgejahr erstrecken, müssen bis spätestens zum 28. Februar dieses Folgejahres abgeschlossen sein. Die Abrechnung ist in diesem Fall bis spätestens 30. April des betreffenden Jahres einzureichen.</p> <p>Sie muss enthalten: den ausgefüllten Abrechnungsbogen (wird als Vordruck mit dem Bewilligungsbescheid mit versendet) quitierte Originalbelege über die Ausgaben bei größeren Projekten sind die Gesamtabrechnung und die Originalbelege vorzulegen bei Seminaren, Workshops und ähnlichen Ver-</p>	

<p>anstaltungen eine Teilnehmerliste ein Sachbericht über den Verlauf des Projektes bei Publikationen ein Belegexemplar bei Plakaten, Handzetteln oder ähnliche Werbemitteln ein Belegexemplar</p> <p>Für den Projektantrag und die Abrechnung ist der Kalkulations- und Abrechnungsbogen zu verwenden. Abweichungen von der mit dem Antrag eingereichten Projekt- und Finanzplanung sind dem Büro für Internationale Angelegenheiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>7. Allgemeines</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Köln, Büro für Internationale Angelegenheiten, besteht nicht. Mit der Bereitstellung von Mitteln für die internationale Arbeit im Haushaltsplan ist die Stadt Köln nicht verpflichtet, Zuschüsse zu gewähren. Auch aus der wiederholten oder regelmäßigen Inanspruchnahme von freiwilligen Zuschüssen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger verpflichten sich, die Mittel ausschließlich für den im Antrag genannten Zweck gemäß der Kostenaufstellung zu verwenden. Dem Büro für Internationale Angelegenheiten wird das Recht eingeräumt, den bestimmungsgemäßen Einsatz des Zuschusses anhand von Unterlagen oder Besichtigungen vor Ort zu prüfen. Sofern ein Zuschuss durch das Büro für Internationale Angelegenheiten gewährt wird, verpflichtet sich die Antragstellerin oder der Antragsteller beziehungsweise die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Köln hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (zum Beispiel Reden, Pressemitteilungen, Broschüren, Plakate, Rundfunk- und Fernsehbeiträge). Dem Büro für Internationale Angelegenheiten wird das Recht eingeräumt, geförderte Projekte und Aktivitäten in eigenen Veröffentlichungen zu erwähnen.</p> <p>Von den zuvor genannten Förderkriterien oder Förderhöchstsummen kann abgewichen werden, wenn es sich um ein Projekt oder eine Aktivität von besonderer Bedeutung für die Förderung der Millenniumsentwicklungsziele handelt. Hierüber entscheidet im Einzelfall das</p>	<p>7. Gibt es einen Rechtsanspruch auf Zuschüsse und wann können Zuschüssen zurückgefordert werden?</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Köln, Referat für Internationale Angelegenheiten. Mit der Bereitstellung von Mitteln für die internationale Arbeit im Haushaltsplan ist die Stadt Köln nicht verpflichtet, Zuschüsse zu gewähren. Aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung von freiwilligen Zuschüssen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.</p> <p>Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• das Projekt nicht durchgeführt wurde,• die Mittel entgegen der Angaben im Projektantrag verwendet wurden,• sich nach der Durchführung des Projektes Umstände herausstellen, die eine Bezuschussung von vorneherein ausgeschlossen hätten. <p>Wird das Projekt nur teilweise durchgeführt oder die Mittel nur teilweise anders verwendet, müssen Zuschüsse anteilig zurückgezahlt werden. Eine Festbetragsförderung muss nur anteilig zurückgezahlt werden, wenn sich im Projektverlauf herausstellt, dass die förderfähigen Gesamtausgaben geringer sind als der zur Förderung ausgezahlte Festbetrag.</p> <p>In dem Bewilligungsbescheid können im Einzelfall dazu genauere Bestimmungen getroffen werden.</p>

<p>Büro für Internationale Angelegenheiten.</p>	
	<p>8. Muss auf die Stadt Köln als Zuschussgeberin hingewiesen werden? Sofern ein Zuschuss durch das Referat für Internationale Angelegenheiten gewährt wird, verpflichtet sich die Zuschussempfängerin / der Zuschussempfänger, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Köln hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (zum Beispiel Reden, Pressemitteilungen, Broschüren, Plakate, Rundfunk und Fernsehen, online Medien). Das offizielle Logo der Stadt Köln in digitaler Form kann beim Referat für Internationale Angelegenheiten angefordert werden. Dem Referat für Internationale Angelegenheiten wird das Recht eingeräumt, geförderte Projekte und Aktivitäten in eigenen Veröffentlichungen zu erwähnen.</p>
	<p>9. Welche Mitteilungspflichten bestehen gegenüber der Stadt Köln? Die Förderungsempfängerin / der Förderungsempfänger ist verpflichtet mitzuteilen, wenn sich wesentliche Änderungen bei dem geförderten Projekt ergeben, z.B. wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich der Förderungszwecks ändert, • die Förderungsempfängerin / der Förderungsempfänger seine Tätigkeit einstellt, • die Fördermittel nicht verbraucht werden.
	<p>C. Verfahrensablauf</p>
	<p>1. Was muss im Antrag stehen? Anträge auf Bezuschussung von Projekten zur Förderung der internationalen Dimension der nachhaltigen Entwicklungsziele sind mit den beigefügten Vordrucken schriftlich in getippter Form zu stellen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name der Antragstellerin / des Antragstellers, Zu nennen sind die Rechtsform und die vertretungsberechtigte Person. • Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, Email, gegebenenfalls Homepage) • Unterschrift der Antragstellerin /des Antragstellers • Projektname • Name und Kontaktdaten des Projektpartners oder der Projektpartnerinnen. • genaue Projektbeschreibung. Anzugeben sind: <ul style="list-style-type: none"> – Art und Ziel des Projektes, – Bezug zu einem oder mehreren der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele – Ort, Zeit oder Zeitraum, – Teilnehmerzahl, – Zielgruppe

	<ul style="list-style-type: none">• Finanzplan, unter Angabe<ul style="list-style-type: none">- der Gesamtkosten sowie detailliert nach Einzelkosten,- weiterer bewilligter oder beantragter Zuschüsse- andere Einnahmen, z.B. Teilnahmegebühren, Sponsorengelder- des ggf. daraus resultierenden Eigenanteils• Bankverbindung (IBAN) <p>Sofern eine Organisation erstmalig einen Antrag auf Bezuschussung einer Maßnahme stellt, kann das Referat für Internationale Angelegenheiten aussagekräftige Referenzen und gegebenenfalls die Einsicht in die Satzungen oder vergleichbare Dokumente verlangen.</p> <p>Für die Antragstellung sind die im Internet veröffentlichten Formulare zu verwenden. Formal unzureichende Anträge werden bei der Mittelvergabe nicht berücksichtigt.</p>
	<p>2. Wann kann ein Antrag gestellt werden?</p> <p>Anträge für Projekte können im laufenden Jahr bis zum 31. März 20## beim Referat für Internationale Angelegenheiten der Stadt Köln eingereicht werden. Maßgeblich für den fristgerechten Eingang des Antrages ist der Posteingangsstempel der Stadt Köln.</p> <p>Die Fristen werden jährlich auf der Homepage der Stadt Köln veröffentlicht. Verspätete Anträge werden bei der Mittelvergabe nicht berücksichtigt.</p> <p>Anträge sind zu richten an:</p> <p>Stadt Köln Büro der Oberbürgermeisterin Referat für Internationale Angelegenheiten Rathaus (Spanischer Bau) 50667 Köln</p> <p>Anträge können auch in elektronischer Form unter der folgenden Adresse eingereicht werden: eurocologne@stadt-koeln.de</p> <p>Die Absenderin / der Absender muss klar erkennbar und der Antrag unterschrieben sein.</p> <p>Bitte nutzen Sie zur Übermittlung des Antrages das sichere Kontaktformular und fügen Sie die Antragsunterlagen als Dateianhang bei.</p> <p>Im Übrigen gelten in Hinblick auf die Übermittlung von Daten die Hinweise unter: http://kw1ua169.verwaltung.stadtkoeln.de/service/kontakt/impressum/so-erreichen-sie-uns-online</p> <p>Zur Fristwahrung gilt das Datum der Zustellung der Email unter der oben genannten Adresse.</p>

	<p>3. Wer entscheidet über die Vergabe von Zuschüssen?</p> <p>Das Referat für Internationale Angelegenheiten entscheidet gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Ämter in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Antragsfrist. Das Ergebnis wird den Antragstellerinnen und Antragstellern schriftlich mitgeteilt.</p>
	<p>4. Welche Unterlagen müssen nach Abschluss des Projektes vorgelegt werden (Abrechnung und Verwendungsnachweise)?</p> <p>Spätestens acht Wochen nach Abschluss eines bezuschussten Projektes sind dem Referat für Internationale Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none">• ein Sachbericht,• ein zahlenmäßiger Nachweis über die Kosten und Einnahmen (weitere Zuschüsse, Teilnahmebeiträge, Eintrittsgelder etc.)• eine Versicherung über die Richtigkeit der Angaben und zur Aufbewahrung von Einzelnachweisen <p>vorzulegen.</p> <p>Der Sachbericht muss die Durchführung des Projektes darstellen. Es muss erkennbar sein, dass das Projekt gemäß Antrag umgesetzt wurde und dass die Förderziele erreicht worden sind. Sofern das Projekt in der beantragten Form nicht durchgeführt wurde und/oder die Ziele nicht erreicht wurden, ist dafür eine kurze Begründung abzugeben. Als Nachweis für die Durchführung können unter anderem Presseartikel, Bildmaterial, Publikationen, Teilnehmerlisten dienen.</p> <p>Der Nachweis über die Kosten muss eine tabellarische Übersicht über die Ausgaben und Einnahmen entsprechend dem bei Antrag vorgelegten Finanzplan enthalten.</p> <p>Es müssen keine Einzelbelege, z.B. Quittungen, Stundennachweise, Kontoauszüge oder sonstigen Nachweise vorgelegt werden (einfacher Verwendungsnachweis).</p> <p>Die Zuschussempfängerin / der Zuschussempfänger verpflichtet sich, alle Unterlagen und Nachweise bis sieben Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren. Die Nachweise und Belege sind der Stadt Köln auf Anfrage vorzulegen.</p> <p>Die Zuschussempfängerin / der Zuschussempfänger muss eine unterschriebene Erklärung über die Ordnungsmäßigkeit seiner Angaben und der Mittelverwendung abgeben, (siehe oben).</p> <p>Das Referat für Internationale Angelegenheiten kann im Rahmen des Bewilligungsbescheides von den vorangegangenen Regelungen abweichende</p>

	Bestimmungen festlegen.
	5. Wann wird der Zuschuss überwiesen? In der Regel werden beantragte Zuschüsse erst nach Bewilligung des Projektes überwiesen. Die Überweisung kann nur auf ein in Deutschland geführtes Konto überwiesen werden. Eine Barauszahlung von Zuschüssen ist nicht möglich.
	6. Inkrafttreten Die Förderrichtlinie tritt am 07.02.2017 zur Förderperiode 2017 in Kraft.